



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im April 2004  
im Internet unter [-www.kvbbg.de-](http://www.kvbbg.de)

### Rundschreiben Nr. 04/2004 -Zusatzversorgungskasse- (Freiwillige Versicherung)

#### Inhalt:

1. **Berechnungswerte 2004**
2. **Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenähnlicher Versorgung**
3. **Rahmenvertrag für KAV- Mitglieder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen der freiwilligen Versicherung (ZVK- Zusatzrente) zu den vorgenannten Themen.

#### 1. **Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2004**

##### **Zulage und Mindesteigenbeitrag zur „Riester- Rente“**

Ab dem Kalenderjahr 2004 hat sich die staatliche Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“ wie folgt verdoppelt:

Grundzulage	76,- €
Kinderzulage	92,- €
Sonderausgabenabzug	1.050,- €

Um die volle Zulage zu erhalten, ist ein Mindesteigenbeitrag von 2% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes des Vorjahres (abzüglich der aktuellen Zulage, siehe oben) zu leisten. Bei geringerem Eigenbeitrag erfolgt eine anteilige Förderung.

Der Sockelbeitrag beträgt auch 2004 unverändert:

ohne Kind	mit einem Kind	mit zwei u. mehr Kindern
45,- €	38,- €	30,- €.

Für die Beitragsanpassung ist der Arbeitnehmer verantwortlich. Für Fragen steht die ZVK gern unter der **kostenfreien Hotline 08 00 / 101 40 20** zur Verfügung.

##### **Höchstbeitrag im Rahmen der Entgeltumwandlung**

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Zusatzbeitrag, Arbeitgeber- Höherversicherung und Entgeltumwandlung) sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei. Dieser Höchstbetrag beträgt

im Kalenderjahr 2004: **2.472,- €**

**Achtung:** Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers an die ZVK hat Vorrang in der steuerlichen Bewertung und muss deshalb vom vorgenannten Höchstbeitrag abgezogen werden! Die Differenz beider Beträge kann der Arbeitnehmer steuerfrei im Rahmen der Entgeltumwandlung (als Einmalbeitrag, Monatsbeitrag oder als Kombination beider Zahlungsarten) in den Altersvorsorgevertrag einzahlen.

Beispiel :	Steuerfreier Höchstbeitrag 2004	2.472,-- €
	Zusatzversorgungspflichtiges Bruttoeink. des AN	30.000,-- €
	Steuerfreier Zusatzbeitrag des AG (2%)	600,-- €
	Steuerfreier Beitrag des Arbeitnehmers zur Entgeltumwandlung <b>maximal</b> 2.472,- € abzüglich 600,- €	<b>1.872,-- €</b>

### Mindestbeitrag zur Entgeltumwandlung

Entsprechend § 5 Abs. 2 des gültigen Tarifvertrages bzw. § 1a Abs. 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes beträgt der Mindestbeitrag zur Entgeltumwandlung 1/160 der Bezugsgröße, im Kalenderjahr 2004 also :

**181,13 €**

**Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer entsprechend!**

## 2. Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenähnlicher Versorgung

Mit Schreiben vom 12.01.2004 an den KAV Niedersachsen vom 12.01.2004 bestätigt das Niedersächsische Finanzministerium ausdrücklich, dass auch Angestellte mit einer Zusage ihres Arbeitgebers auf eine beamtenmäßige Versorgung an den steuerlichen Vergünstigungen der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen können.

**Die vorgenannte Personengruppe kann demnach ab sofort zur Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG bei der ZVK angemeldet werden. Bitte informieren Sie diese Angestellten entsprechend!**

## 3. Informationen nur für KAV- Mitglieder

### 3.1 Rahmenvertrag für KAV- Mitglieder

Zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV) und dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse- (ZVK) wurde ein Rahmenvertrag zur Entgeltumwandlung abgeschlossen. Der Vertrag trat mit Unterzeichnung am 27.02.2004 in Kraft und wurde Ihnen mit KAV- Rundschreiben „M“ 4/2004 vom 16.03.2004 bereits bekannt gemacht.

**Mit dem Abschluss dieses Vertrages entfällt künftig die Notwendigkeit des Abschlusses von gesonderten Gruppenversicherungsverträgen zwischen ZVK und Arbeitgeber.**

Die bisher geschlossenen Gruppenversicherungsverträge werden hiervon nicht berührt und behalten volle Gültigkeit.

### 3.2 Nutzung Vermögenswirksamer Leistungen (VWL) für die Entgeltumwandlung

Wie ebenfalls im Rundschreiben „M“ 4/2004 des KAV Brandenburg ausgeführt, können die Arbeitnehmer in Umsetzung des § 4 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung anstelle der vermögenswirksamen Leistungen den entsprechenden Entgeltbetrag für die Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen. Damit ist nochmals die rechtliche Basis für das Einfließen der VWL in diese attraktive Form der freiwilligen Zusatzversorgung benannt.

**Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer entsprechend!**

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter